

S. 632). Nehmen die Körperverletzungen jedoch gefährlichere Formen an oder sind sie schwerer Natur, so ist Tateinheit zwischen staatsgefährdender Hetze und Körperverletzung gegeben und der § 73 StGB anzuwenden. Im vorliegenden Fall werden wegen der Gemeinschaftlichkeit und der Hinterlist des Überfalls auf die Angehörigen der Parteischule sowie wegen der etwa eingetretenen schweren Verletzung des Zeugen S. die einschlägigen Bestimmungen des StGB anzuwenden sein. Durch eine derartige Anwendung der Strafgesetze muß das Gericht aufzeigen, daß sich die Handlungen nicht nur in gefährlicher Weise gegen die politisch-ideologischen Grundlagen der Arbeiter-und-Bauern-Macht, sondern gleichzeitig auch in gefährlicher Weise gegen die Verhältnisse zum Schutze der Gesundheit unserer Bürger richteten und zur Bestrafung geführt haben.

§ 1 StEG.

Das Ausmaß der Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Delikts muß bei der Prüfung der Anwendbarkeit der bedingten Verurteilung maßgeblich berücksichtigt werden.

BG Schwerin, Ur. vom 9. April 1958 — 2 BSB 38/58 Verk.

Der 20jährige Angeklagte riß in den Abendstunden des 14. Januar 1958 im angetrunkenen Zustand einen Pfahl mit einem Verkehrsschild aus der Erde heraus und warf ihn auf die Fernverkehrsstraße Berlin—Hamburg (F 5). Kurze Zeit später schlug er seinen Freunden vor, das Schild, das die halbe Fahrbahn blockierte, wieder wegzunehmen. Sie taten dieses jedoch nicht. Später fuhr ein Pkw über den Pfahl hinweg. Es entstand Sachschaden.

Die Strafkammer für Verkehrssachen verurteilte den Angeklagten gem. § 50 StVO wegen vorsätzlichen Bereitens eines Verkehrshindernisses auf einer öffentlichen Straße bedingt zu einer Gefängnisstrafe von vier Monaten.

Der gegen dieses Urteil eingelegte Protest des Staatsanwalts erstrebte eine unbedingte Verurteilung. Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Kreisgericht hat bei der Findung der Straftat die Persönlichkeit des Angeklagten überbewertet und die Gesellschaftsgefährlichkeit unterschätzt. Der Umstand, daß der Angeklagte seine Bekannten kurze Zeit nach der Tat darauf aufmerksam machte, daß es besser wäre, den Pfahl von der Straße zu entfernen, beweist, daß er die Gefährlichkeit seines Handelns einsehen und nach dieser Einsicht handeln konnte. Dies ergibt sich besonders aus seiner Einlassung, er sei nicht zurückgegangen und habe den Pfahl weggeräumt, weil er Angst gehabt hätte. Diese Gefühlsregung konnte nur den Umständen entspringen, daß er befürchtete, es könnte in der Zwischenzeit bereits ein Unfall geschehen sein bzw. er könnte dort auf frischer Tat entdeckt werden. Unter diesen Umständen darf aber nicht, wie es das Kreisgericht getan hat, der enthemmenden Wirkung des Alkohols eine so große Bedeutung beigemessen werden. Das konkrete Ausmaß der spezifischen Gesellschaftsgefährlichkeit des begangenen Verbrechens ist ein entscheidendes Kriterium für die Frage, ob eine bedingte Verurteilung möglich ist oder nicht. Dies hat das Kreisgericht übersehen. Der Angeklagte hat einen massiven Holzpfahl zur Nachtzeit quer über die Straße gelegt, so daß die Hälfte der Fahrbahn blockiert war. Dies stellt ein außerordentlich schwer und spät zu entdeckendes gefährliches Verkehrshindernis dar, das geeignet ist, einen Unfall größeren Ausmaßes herbeizuführen. Hinzu kommt noch, daß es auf einer sehr belebten Verkehrsstraße geschehen ist, auf der die Kraftfahrzeuge mit erheblichen Geschwindigkeiten fahren. Nur einem glücklichen Umstand war es zu verdanken, daß hier lediglich ein geringer Sachschaden entstanden ist. Bei der Beurteilung der Gesellschaftsgefährlichkeit ist zwar vom tatsächlichen, aber auch vom möglichen Schaden auszugehen. Der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit ist im vorliegenden Fall so hoch, daß in der Person des Angeklagten liegende Umstände nicht geeignet sind, eine bedingte Verurteilung gem. § 1 StEG zu rechtfertigen.

§§ 4 Abs. 2, 24 JGG; § 19 StEG.

Gelangt das gemäß § 24 JGG für ein Jugendstrafverfahren zuständige Bezirksgericht zum Freispruch des Angeklagten wegen fehlender jugendstrafrechtlicher Verantwortlichkeit, so kann es gleichzeitig selbst die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen anordnen.

BG Frankfurt (Oder), Ur. vom 14. März 1958 — I BS 12/58.

Der 1941 geborene Angeklagte hat die Volksschule bis zur 5. Klasse besucht, jedoch das Ziel der 5. Klasse nicht erreicht. Er hat danach Arbeit in einer privaten Vulkansieranstalt in S. aufgenommen. Die Eltern des Angeklagten haben sich wenig um ihn gekümmert. Sie wußten, daß er, allein in der Wohnung, häufig den amerikanischen Hetzsender „RIAS“ einschaltete. Sie haben sich nicht gegen das Abhören der RIAS-Sendungen gewendet, vielmehr hat der Vater, der in Westberlin arbeitet, selbst häufig den RIAS eingeschaltet und Westberliner Zeitungen mit nach Hause gebracht.

Als der Angeklagte eines Tages auf dem Bahnhof S. auf den Zug wartete und sich in der Wartehalle allein befand, kratzte er dort mit dem Hausschlüssel eine Hetzlosung in die Wand. Über das Motiv hierfür konnte der Angeklagte in der Hauptverhandlung keine Angaben machen.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist in seiner Entwicklung auf geistigem Gebiet weit hinter gleichaltrigen Menschen zurückgeblieben. Der Senat kam in Übereinstimmung mit dem in der Hauptverhandlung erstatteten Gutachten des Sachverständigen zu dem Ergebnis, daß der Angeklagte nach seiner geistigen Entwicklung zur Zeit der Tat nicht reif gewesen sei, die gesellschaftliche Gefährlichkeit seiner Tat einzusehen. Obwohl das Verhalten des Angeklagten objektiv den Tatbestand des § 19 Abs. 1 Ziff. 2 StEG erfüllt, konnte er deshalb gem. § 4 Abs. 1 JGG strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden. Der Angeklagte wurde daher freigesprochen.

Die geschilderten häuslichen Verhältnisse erlauben es jedoch nicht, den jugendlichen Angeklagten in dieser Umgebung zu lassen. Bei ihm sind ständige und intensive Erziehungsmaßnahmen notwendig, um ihn zu einem brauchbaren Mitglied unserer Gesellschaft zu machen und zur Achtung der sozialistischen Gesetze zu erziehen. Er muß unter ständiger Aufsicht und Kontrolle stehen, so daß andere Erziehungsmaßnahmen als die Heimerziehung nicht als ausreichend angesehen werden konnten, um eine positive gesellschaftliche Entwicklung des Jugendlichen zu erreichen.

Erziehungsmaßnahmen sind gem. § 9 JGG zwar durch das Jugendgericht auszusprechen. Trotzdem hat sich der Senat für die Verhängung der Heimerziehung als zuständig angesehen. Die Zuständigkeit des Bezirksgerichts ergibt sich aus § 24 JGG, da der Angeklagte objektiv ein Verbrechen nach § 19 StEG, der früher mit Inhalt des Art. 6 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik gewesen ist, begangen hat. Die Zuständigkeit für die Beurteilung derartiger Verbrechen wird auch dann nicht beendet, wenn sich in der Hauptverhandlung herausstellt, daß die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 JGG nicht vorliegen. In solchen Fällen ist freizusprechen, es müssen aber auch, als notwendig erkannte Erziehungsmaßnahmen ausgesprochen werden, weil eine Verweisung an das Jugendgericht nach Freispruch des Angeklagten nicht möglich ist. Das Jugendgericht hätte keine Grundlage mehr, sich nach Beendigung des Verfahrens durch Freispruch mit der Sache zu befassen. Diese Entscheidung steht auch nicht im Widerspruch zu dem Urteil des Kammergerichts vom 27. Januar 1956 (NJ 1956 S. 347). In diesem Verfahren hatte vielmehr das Erwachsenengericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens festgestellt, daß die Voraussetzung des § 24 JGG nicht vorlag. Dann aber entfällt überhaupt die Zuständigkeit des Gerichts, in der Sache zu entscheiden, während bei Verneinung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gem. § 4 JGG nur die strafrechtliche Verantwortlichkeit entfällt, nicht aber die gem. § 24 JGG begründete Zuständigkeit. In derartigen Fällen ist daher auch das Erwachsenengericht für die Verhängung von Erziehungsmaßnahmen zuständig.